Benutzungsordnung

Für die Grünanlage „Verkehrserziehungsanlage“, Teilfläche aus Fl.-Nr. 3621, Gemarkung Schweinfurt (in der beigefügten Anlage rot eingefärbt).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Stadt Schweinfurt (Anlagensatzung) vom 30.06.2020 wird für die oben genannte Grünanlage folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Anlagesatzung ist es untersagt, Hunde und andere Haustiere in der Verkehrserziehungsanlage mitzuführen.

2. Im Übrigen gilt die Anlagensatzung vom 30.06.2020.

Auf diese Bestimmung ist in der Grünanlage durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Schweinfurt, den 26.06.2025

Sebastian Remelé

Oberbürgermeister

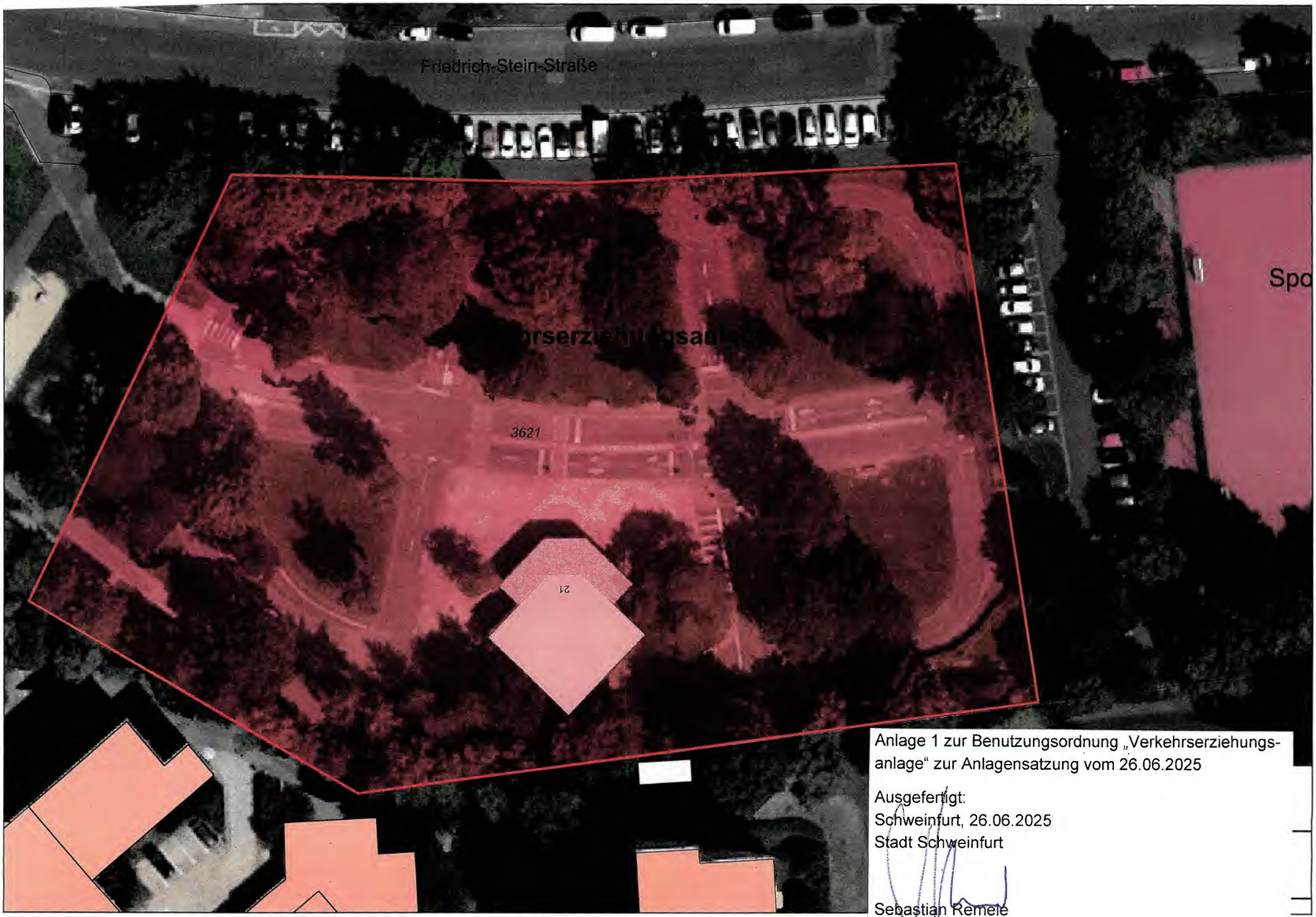

Anlage 1 zur Benutzungsordnung „Verkehrserziehungs-anlage“ zur Anlagensatzung vom 26.06.2025

Ausgefertigt:
Schweinfurt, 26.06.2025
Stadt Schweinfurt

Sebastian Remele
Oberbürgermeister